

## AGBs - Air-Fresh-Service Industriefilter GmbH

1. Vertragsabschluß
2. Preisgestaltung
3. Zahlungsbedingungen
4. Lieferfristen
5. Versand
6. Gewährleistung
7. Eigentumsvorbehalt
8. Allgemeines

### 1. Vertragsabschluß

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren und Leistungen gelten unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Alle Angaben in Katalogen, Maßblättern und Angeboten sind nur annähernd maßgebend. Die Kosten für die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen und Plänen werden berechnet. Bei Auftragserteilung kann von der Berechnung abgesehen werden. Alle Angebote, mündlich oder schriftlich, sind freibleibend gestellt und verpflichten nicht zur Lieferung. Abschlüsse mit Vertretern sind für den Käufer bindend, für den Lieferanten erst durch schriftliche Bestätigung.

### 2. Preisgestaltung

Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung und unverzollt (Ausland). Sofern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Leistung die Preise unserer Vorlieferanten, unsere Kosten (z.B. Frachterhöhung, Lohn- und Rohstoffpreiserhöhungen etc.) oder unsere Abgaben erhöhen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert in Rechnung gestellt. Etwaige Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes zwischen Bestellung und Lieferung gehen zu Lasten des Bestellers.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind sofort zahlbar und zwar porto- und spesenfrei. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Zinsen und Provisionen gemäß dem jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber mit Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der daraufentfallenden Mehrwertsteuer. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, so werden auch alle übrigen noch offenstehenden Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig, auch wenn das vereinbarte Ziel noch nicht abgelaufen ist. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung, des außerordentlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen sind alle etwa gewährten Rabatte, Boni und Skonti auf noch unbezahlte Rechnungen hinfällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen seitens des Käufer wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht statthaft

#### 4. Lieferfristen

Eingegangene Bestellungen gelten erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als angenommen. Der Besteller akzeptiert vollinhaltlich die erhaltene Auftragsbestätigung in allen Einzelheiten sowie die auf der Rückseite abgedruckten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Die Lieferfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht völliger Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser oder des Vorlieferanten Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, falls Lieferfristen oder Termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden. Falls in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet worden ist. Bei der Vergrößerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen. Bei Lieferungsverzug sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns, bei dem Vorlieferanten oder einem unserer Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

#### 5. Versand

Der Verkauf erfolgt grundsätzlich ab Werk. Versandbereit gemeldetes Material muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen bei uns abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, das Material nach eigener Wahl zu versenden. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir ohne unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluss unserer Haftung, die Ware nach unserem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Der Versand geschieht stets auf Gefahr des Bestellers, dies auch dann, wenn eine Frankolieferung vereinbart ist. Ohne bestimmte Weisungen für den Versand wird dieser nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart bewirkt. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der vorauslagten Beträge vorgenommen. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt.

#### 6. Gewährleistung

Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

- a) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Versendung
- b) Nach Durchführung einer etwa vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.

c) Mängelrügen des Käufers müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen. Dies gilt auch bei Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Maß oder Gewicht. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.

d) Unsere Gewährleistung bezieht sich auf eine betriebsgerechte Ausführung, auf Verwendung einwandfreier Materialien und erstreckt sich auf 2 Jahre nach der Auslieferung. Bei natürlichen Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und unsachgemäßer Montage ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

e) Mängel, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material oder mangelhafte Arbeit zurückzuführen sind werden durch Instandsetzung beseitigt oder es folgt kostenfreie Ersatzlieferung der schadhaften Teile nach unserer Wahl. Weitergehende Verpflichtungen des Lieferers, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

f) Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Verfügung, entfallen sämtliche Mängelansprüche.

g) Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher - auch künftiger Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er hat jedoch gegenüber dem jeweiligen Abnehmer den Eigentumsvorbehalt des Lieferers aufrechtzuerhalten. Der Besteller tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen. Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus

Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Käufers eingegangen ist. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Zu anderer Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht befugt. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im vorerwähnten Sinne. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorherstehenden Bestimmungen. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

Der Käufer ist berechtigt, die abgetretene Forderung in eigenem Namen, aber für unsere Rechnung, treuhänderisch einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind für die Tilgung unserer Kaufpreisforderung zu verwenden. Unsere eigene Einziehungsbefugnis bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen sowie die uns zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen

#### 8. Allgemeines

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 53804 Much. Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Siegburg. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen und ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage zu erheben.